

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/19/Ne/BB	4268	14.04.2015
	Dr. Monja Nemeč		

Umsetzung der Seveso III RL: Änderung des Mineralrohstoffgesetzes und der Bergbau-Unfallverordnung 2015; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf der Änderung des Mineralrohstoffgesetzes zur Umsetzung der Seveso III Richtlinie (2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG) für den Bereich des Mineralrohstoffrechts und der Bergbau-Unfallverordnung 2015 zur Begutachtung versandt. Nachstehend informieren wir über die Eckpunkte und Inhalte dieses Entwurfes.

Ergänzend dazu wird Art. 20 der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (in der Folge kurz: „Offshore - RL“) umgesetzt. Durch die Novellierung sind nun auch Erdgasspeicher vom Geltungsbereich der sog. „Sevesobestimmungen“ erfasst.

Die Umsetzung erfolgt in Anlehnung an die Umsetzung der Seveso III RL in der GewO und deckt sich Großteiles mit dem Richtlinien text. Ich ersuche um Rückmeldung, ob die Verweise auf die Bestimmungen der GewO und zitierten Bestimmungen noch lesbar sind oder eine Vereinfachung zu fordern wäre.

1. Mineralrohstoffgesetz:

Neu ist, dass von § 182 auch unterirdische Gasspeicheranlagen in natürlichen Erdformationen, Aquiferen, Salzkavernen und stillgelegten Minen erfasst werden. Dies erfolgt in Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 letzter Absatz der Seveso III - RL. Die sog. „Sevesobestimmungen“ gelten nunmehr auch für die genannten unterirdischen Gasspeicheranlagen.

Nach Artikel 2 Abs. 2 lit. d und e der Seveso III- RL sind u.a.

- die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe und

- die Gewinnung, nämlich die Erkundung, der Abbau und die Aufbereitung von Mineralien im Bergbau und in Steinbrüchen, einschließlich der Bohrung, vom Anwendungsbereich der Seveso III-RL ausgenommen sind.

Eine explizite Nennung der Ausnahmen im MinroG erfolgte allerdings bis dato nicht.

Die Verordnungsermächtigung im Abs. 4 (bisher Abs. 3) wird neu gefasst (vergleiche auch § 84m der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung der geplanten Novelle). Neu ist eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Überwachung der Ansiedlung von dem MinroG unterliegenden Betrieben/Anlagen. Das Ministerium beruft sich hier auf das Erkenntnis VfSlg. 2685/1954. In diesem hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass „Bausachen in gewissen Fällen wegen des unlösbaren Zusammenhanges mit einem Sachgebiete, das die Verfassung als Hauptsache der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehält, von der für das 2 von 2 Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregelung miterfasst werden“. Als Beispiele nannte der VfGH u.a. Bauführungen im Bereich des Bergwesens. Raumordnungs- und Bauangelegenheiten sind daher vom Kompetenztatbestand „Bergwesen“ mitumfasst, sodass die Umsetzung von Artikel 13 der Seveso III - RL für dem Bergbau dienende Anlagen und Betriebe durch das MinroG zu erfolgen hat.

Neu ist die Strafbestimmung in die § 193 Abs. 10, wonach bei Missachtung der Berichterstattungspflicht nach § 222b eine Geldstrafe bis 3600,-€ vorgesehen ist. Verglichen mit den bisherigen Strafraumen ist diese im Normbereich.

§ 222b setzt den bereits erwähnten Artikel 20 der der Offshore - RL um. In Zukunft müssen in Österreich registrierte Unternehmen, die selbst oder über Tochterunternehmen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Europäischen Union als Lizenzinhaber oder Betreiber durchführen, schwere Unfälle der zuständigen Behörde melden. Gemäß Artikel 41 Abs. 4 der Offshore - RL sind Binnenmitgliedstaaten wie Österreich verpflichtet, bis zum 19. Juli 2015 die Maßnahmen in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Artikels 20 dieser Richtlinie zu gewährleisten. Dementsprechend wird in § 222b Abs. 2 eine entsprechende Verpflichtung festgelegt, wobei als „zuständige Behörde“ der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vorgesehen ist. Derzeit sind keine Übergangsbestimmungen ersichtlich.

Die Bestimmungen in § 221a enthalten legistische Ergänzungen und Anpassungen aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.

2. Bergbau-UnfallVO 2015

Die mineralrohstoffrechtlich relevanten neuen Richtlinienbestimmungen der Seveso III RL (Anhänge II bis VI) werden in einer Neufassung der Bergbau-Unfallverordnung („Bergbau-Unfallverordnung 2015“) umgesetzt, um eine leichtere Lesbarkeit zu ermöglichen. Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf lehnt sich dabei weitestgehend - das heißt, soweit nicht Abweichungen für den Bergbau erforderlich sind - an die sich ebenso bereits in Begutachtung befindliche Industrieunfallverordnung 2015 - IUUV 2015 an.

Da diese Verordnung speziell für den Bergbau gelten sollte, ersuche ich um Abklärung, ob Verweise auf andere Rechtsmaterien (GewO und IndustrieunfallVO 2015) entfallen sollten und sich alle Begriffsdefinitionen und Bestimmungen in dieser VO wiederfinden sollten.

Sowohl zu § 12 (Kundmachung im redaktionellen Teil einer im BL weit verbreiteten Tageszeitung oder einer in der betroffenen Gemeinde periodisch erscheinenden Zeitung) und den Bestimmungen im MinroG ist anzumerken, dass, dass die Veröffentlichungspflichten nach der IED in den Materiengesetzen bisher nicht einheitlich umgesetzt wurden und wiederum „nur“ übernommen wurden.

In Artikel 24 der IED iVm Anhang 4 Ziffer 5 der IED ist geregelt, dass die MS genaue Vorkehrungen für die Information der betroffenen Öffentlichkeit treffen müssen, als Beispiele sind Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder die Veröffentlichung in gewissen Lokalzeitungen angeführt. Die derzeitige österreichische Umsetzung geht weit darüber hinaus und wäre dringend anzupassen.

Auch die Aarhus Konvention gibt nur eine geeignete Art der Information der Öffentlichkeit vor.

§ 121 MinRoG: Maßnahmen für Aufbereitungsanlagen

(5) Die Behörde (§§ 170, 171) hat ~~im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen~~ in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§ 121d MinRoG:

(2) Die Behörde (§§ 170, 171) hat den Antrag um Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage ~~im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen~~ in einer in der betroffenen Gemeinde (Standortgemeinde) und in an diese angrenzenden Gemeinden desselben Bundeslandes verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

§ 12 der aktuellen Bergbau VO spricht zwar nur mehr von einer im BL weit verbreiteten Zeitung, dies geht aber unseres Erachtens auch schon zu weit und wäre zu korrigieren. Daher werden wir im Rahmen der Seveso III Umsetzung diese Forderung aus aktuellem Anlass erneut vorbringen.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 05.05.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung -Seveso III Umsetzung: **Änderung des Mineralrohstoffgesetzes; Bergbau-Unfallverordnung 2015** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč